

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport

Oliver.Tew@gs-vbs.admin.ch
Timon.Richiger@are.admin.ch

23. Oktober 2024

Sachplan Militär, 4. Objektblattserie; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 19 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1) zum Sachplan Militär (SPM), 4. Objektblattserie, Stellung nehmen zu können.

Die Standortgemeinde Bremgarten mit dem Waffen- und Schiessplatz und die Standortgemeinde Zeihen mit dem Schiessplatz wurden vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Raumentwicklung) separat auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Anpassung des SPM nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) aufmerksam gemacht. Sie wurden entsprechend der Veröffentlichung im Bundesblatt zur Eingabe einer eventuellen Stellungnahme an die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt und an das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen.

1. Ausgangslage und Auftrag

Ausgehend vom Programmteil SPM, der 2017 durch den Bundesrat verabschiedet wurde, wird nun der Objektteil mit den objektspezifischen Festlegungen und Anweisungen für die einzelnen Standorte überarbeitet. Im Kanton Aargau umfasst die 4. Objektblattserie den Waffenplatz Bremgarten (Objektblatt 19.102), den Schiessplatz Bremgarten (Objektblatt 19.201) und den Schiessplatz Eichwald / Zeihen (Objektblatt 19.202).

Für die Schiessplätze Bremgarten und Eichwald / Zeihen werden neu Gebiete mit Lärmauswirkungen festgesetzt. Die Gebiete mit Lärmauswirkungen begrenzen den Schiessbetrieb. Die vom Schiessbetrieb verursachten "zulässigen Lärmimmissionen" dürfen diese Gebiete nicht überschreiten. Die Kantone und Gemeinden berücksichtigen diese bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen. Die zuständige Vollzugsbehörde (Generalsekretariat des VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmbelastung jeweils in einem Lärmbelastungskataster (LBK) nach Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41) fest.

Das VBS bittet die Kantone insbesondere um Feststellung allenfalls vorhandener Widersprüche zur kantonalen Richtplanung beziehungsweise um Bestätigung der Widerspruchsfreiheit (Art. 20 RPV).

2. Erwägungen und Stellungnahme

Die Stellungnahmen der kantonalen Abteilungen bilden zusammen mit der Vernehmlassung der Standortgemeinde, die bis am 9. September 2024 bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt eingegangen sind, die Grundlage der kantonalen Stellungnahme zuhanden des Generalsekretariats des VBS.

Die Stadt Bremgarten mit dem Waffenplatz und dem Schiessplatz Bremgarten informierte die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt darüber, dass sie die laufende Gesamtrevision Nutzungsplanung gemäss Sachplanperimeter mit dem VBS koordinieren und abstimmen wird. Der Gemeinderat Zeihen stellt fest, dass die Ausführungen im Objektblatt 19.202, Schiessplatz Eichwald / Zeihen, in keinem Widerspruch zur Nutzungsplanung der Gemeinde Zeihen stehen.

Nach Prüfung des SPM durch die zuständigen Fachstellen des Kantons stellen wir fest, dass keine Widersprüche zur Richtplanung des Kantons Aargau in der 4. Objektblattserie auszumachen sind.

Für die konstruktive Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen zum Sachplan Militär (SPM)

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

18. September 2024

BEILAGE

Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen

1. Ergänzende Anträge und Hinweise der Fachabteilungen

Die kantonalen Fachabteilungen stimmen dem Sachplan Militär (SPM), 4. Objektblattserie, zu. Für die Umsetzung des SPM sind von den kantonalen Abteilungen folgende ergänzende fachliche Anträge und Hinweise eingegangen:

2. Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

2.1 Grundwasser

Objektblatt 19.102, Waffenplatz Bremgarten; Objektblatt 19.201, Schiessplatz Bremgarten

Die Anlageperimeter 1, 2 und 3 des Objektblatts 19.102, Waffenplatz Bremgarten, befinden sich teilweise im Gewässerschutzbereich Au über einem Grundwasservorkommen von geringer bis grosser Mächtigkeit. Die Anlageperimeter 4, 5, 6 und 7 befinden sich im übrigen Bereich (üB). Es befinden sich keine Grundwasserschutzzonen im oder angrenzend an den Perimeter.

Der Anlageperimeter 2 des Objektblatts 19.201, Schiessplatz Bremgarten, befindet sich im Gewässerschutzbereich Au über einem Grundwasservorkommen von geringer bis grosser Mächtigkeit. Die Standorte 1 und 3 befinden sich im üB. Es befinden sich keine Grundwasserschutzzonen im Perimeter. Ungefähr 40 m westlich des Anlageperimeters 3 befinden sich die Quellwasserfassungen Stockweiher 2 und 3. Der Anlageperimeter 3 liegt vollständig ausserhalb der Grundwasserschutzzonen der Quellwasserfassungen Stockweiher 2 und 3.

Gestützt auf Anhang 4 Ziffer 211 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201) dürfen im Gewässerschutzbereich Au keine Bauten erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.

In erster Priorität sind Bauvorhaben so zu planen, dass der Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegeln minimiert wird (zum Beispiel durch das Anheben der Bodenplatte). Ist dies aus anderen Gründen (zum Beispiel Vorgaben der maximalen Bauhöhe) nicht möglich, ist die Durchflusskapazität durch technische Mittel auf den ursprünglichen Zustand auszugleichen (zum Beispiel Materialersatz mit gut durchlässigem Schotter).

Können beide vorangegangenen Massnahmen nachweislich nicht ausgeführt werden, kann eine Ausnahmegewilligung beantragt werden, wenn die maximale Reduktion der Durchflusskapazität 10 % beträgt. Ausnahmen für Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel werden zurückhaltend erteilt und es besteht kein Anspruch.

2.2 Schiesslärm, Luftreinhaltung

Objektblatt 19.201, Schiessplatz Bremgarten

Die Anlagen und Gebäude auf dem Schiessplatz Bremgarten befinden sich allgemein in einem guten Zustand. Die Schiessanlage Stockweiher wird nach den Vorgaben des Lärmschutzkonzepts saniert und gleichzeitig instand gestellt. Beim Betrieb des Schiessplatzes Bremgarten gelten gemäss Anhang 9 inklusive Anhang 7 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) die Planungswerte von 55 dB (A), Empfindlichkeitsstufe (ES) II beziehungsweise 60 dB (A), ES III. Ein Lärmgutachten vom 9. Februar 2023 zeigt, dass bei einem Gebäude mit lärmempfindlich genutzten Räumen in der Stadt Bremgarten die Immissionsgrenzwerte nach LSV überschritten sind. Nach Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen werden danach bei keinem Gebäude die Immissionsgrenzwerte überschritten sein. Der Kanton und die Gemeinden haben bei der Erteilung von Baubewilligungen die zulässigen Lärmimmissionen entsprechend zu berücksichtigen.

3. Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

Objektblatt 19.102, Waffenplatz Bremgarten; Objektblatt 19.201, Schiessplatz Bremgarten

Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ist Bremgarten als Ortsbild von nationaler Bedeutung eingestuft. Teile des Waffenplatzes und des Schiessplatzes liegen in den Umgebungszonen U-Zo IX und X sowie in der Umgebungsrichtung U-Ri XI mit dem Erhaltungsziel a (Erhalten der Beschaffenheit). Die Schutzziele des ISOS sind bei Erweiterungsvorhaben der Anlagen sowie bei Neu-, Um- und Rückbauten auf dem Areal des Waffenplatzes und des Schiessplatzes zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer Direktanwendung des ISOS den Schutzzielen unmittelbare Geltung zukommt, was Einfluss auf den Planungsprozess und die Interessensabwägung haben wird.

Um den erhöhten Gestaltungsanforderungen bezüglich der Qualität der Bauten und Frei-/Grünräume gerecht zu werden, werden bei den Bauvorhaben – wie zum Beispiel dem Neubau der Mehrzweckhalle – qualitätsfördernde Verfahren zur Qualitätssicherung empfohlen.